

285. Münster den 4. April 1720. (A. 6. b. Fluß-rc. Reinigung.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Zur ferneren Verhütung der bei anhaltendem Regenwetter und bei starkem Plagregen entstehenden Ueberschwemmungen, wird landesherrlich verordnet, daß jeder an Flüsse und fließende Bäche anschließende Eingeseffene diese, längt seines Grund und Bodens, zur bequemen rechten Jahreszeit, bei Vermeidung willkürlicher Bestrafung, „auffsaubern und auffraumen solle“, daß hierauf von den Lokal-Beamten nachdrücklich gehalten und jede Unterlassung den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden müsse, und daß diese Vorschrift, nur bei den, die Grenzen des Hochflusses gegen das Ausland bezeichnenden Flüssen und Bächen, keine Anwendung finden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. N. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen. (Leipz. 1829) Bd. I. p. 189.

286. Münster den 13. Mai 1720. (A. 6. b. Deffentliche Sicherheit.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Gegen die, ungeachtet der frühern Strafbestimmungen, im stiftischen Gebiete wieder haufenweise vorhandnen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden fremden Bettler, Landstreicher und Zigeuner, sollen Erstere mit unnaachsichtlicher Strenge und mit amtlicher Aufbietung der landesherrlichen Militz gehandhabt werden; und wird die Strafe der Zigeuner, nach geschעהner Vereinbarung mit den Nachbarstaaten, dahin geschärft, daß die zum erstenmal ferner ergriffen werdenden Zigeuner, männlichen und weiblichen Geschlechts, jene nach Abschneidung beider Ohren, Auspeitschung und Brandmarkung, diese nach erlittenem Staupeuschlag und Brandmark, beide nach geschworner Urphede, über die Landesgrenze gebracht, im Wiederbetretungsfall aber ohne weitläufigen Prozeß an den nächsten Galgen aufgefchnüpft werden sollen.

Bemerk. Unterm 8. November 1721 (B. 2. b.) ist, mit Hinweisung auf die vorangezeigte und zu handhabende Verordnung, bei der in Frankreich und andern Ländern geschעהnen Vertreibung aller Bagabunden und des verdächtigen Gesindel's, eine allgemeine dreitägige Landesvisitation resp. Bagabunden-Jagd verordnet worden, welche unter Leitung und Mitwirkung des landesherrlichen Militairs und der Civil-Beörden, und mittelst Aufbietung der Unterthanen vollführt werden sollte.

287. Neuhaus den 28. Mai 1720. (B. 2. d. Degen-tragen.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Den in der Stadt Münster anwesenden Studenten, Schreibern und Praktikanten, in so ferne sie nicht graduirte Personen oder von Adel sind, oder ein Amt wirklich bekleiden, sodann auch den Handwerksburschen und Gesellen, wird es (aus gleichen Gründen und bei gleichmäßiger Strafe wie im Jahre 1716, conf. 270½ d. C.) wiederholt verboten: Degen zu tragen.

288. Münster den 20. August 1720. (G. b. Religio'stät-Beförderung.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn rc.

Nebst landesherrlicher Empfehlung einer (vorgeschriebenen) ehrerbietigen und feierlichen Begleitung durch die Ortseinwohner des hochwürdigsten Gutes, wenn dasselbe (zur Abendmahlfeier) zu Kranken getragen wird, — welches durch Glockenzeichen angekündigt werden soll, — wird u. N. verordnet; daß die Nerzte ihre mit lebensgefährlicher Krankheit befallenen Patienten nicht nur frühzeitig zur Empfangung der h. Communion auffordern, „sondern auch bis sie solche empfangen, sich der Cur nicht annehmen, widrigenfalls aber mit gebührender „Straff angesehen werden sollen.“ Sodann wird es auch Jedem ohne Unterschied, welcher dem feierlich zu Kranken gebracht werdenden hochwürdigsten Gute zu Wagen